

Berechnung der Nettovermögenserträge (§ 3 Abs. 1)*a. Nettovermögenserträge ohne Gewinn aus der Veräußerung von Anlagen des Finanzvermögens*

Die Nettovermögenserträge umfassen nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) die Vermögenserträge (Artenkonto 42) abzüglich der Buchgewinne (Artenkonto 424), des Aufwandes der Dienststellen 941 bis 949, ohne die Artenkonti 32, 38 und 396 und der Passivzinsen (Artenkonto 32) und zuzüglich des Ertrages der Dienststellen 941 bis 949, ohne die Artenkonti 42, 48 und 496.

Die Nettovermögenserträge umfassen nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2):

die Sachgruppe	44 (Finanzertrag)
zuzüglich des Sachkontos	4840 (geldwirksamer ausserordentlicher Finanzertrag)
ohne die Sachgruppen	441 (realisierte Gewinne auf Finanzvermögen), 444 (Wertberichtigungen auf Finanzvermögen)
und ohne die Sachkonti	4472 (Vergütung für kurzfristige Benützung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen), 4490 (Wertaufholung Sachanlagen und immaterielle Anlagen im Verwaltungsvermögen), 4495 (übriger Finanzertrag geldunwirksam).
abzüglich der Sachgruppe	34 (Finanzaufwand)
abzüglich des Sachkontos	3840 (geldwirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand)
ohne die Sachgruppen	341 (realisierte Kursverluste) 344 (Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens)
zuzüglich des Ertrags der Funktion 963 (Ertrag von Liegenschaften des Finanzvermögens)	
ohne die Sachgruppen	44 (Finanzertrag), 45 (Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen), 489 (Entnahmen aus dem Eigenkapital), 494 (kalkulatorische Zinsen und Finanzertrag), 498 (Übertragungen) und
ohne das Sachkonto	4840 (geldwirksamer ausserordentlicher Finanzertrag)

abzüglich des Aufwands der Funktion 963 (Aufwand von Liegenschaften des Finanzvermögens)

ohne die Sachgruppen	34 (Finanzaufwand), 35 (Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen), 387 (ausserplanmässige Wertberichtigungen), 389 (Zins und Amortisation LUPK-Darlehen), 394 (kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand), 398 (Übertragungen) und
ohne das Sachkonto	3840 (geldwirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand).

b. Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens

Für die Berechnung gelten die Regeln der Grundstückgewinnsteuer. Die Gemeinde hat die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens dem Departementssekretariat des Finanzdepartementes zu melden. Aufgrund der Handänderungsmeldung des Grundbuchamtes erhält die Gemeinde vom Departementssekretariat des Finanzdepartementes ein Erhebungsformular. Gestützt auf die Deklaration der Gemeinde setzt das Departementssekretariat des Finanzdepartementes den massgebenden Gewinn im Erhebungsformular fest. Die deklarierten Werte sind von der Gemeinde zu dokumentieren. Sind Korrekturen nötig, werden diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt.

c. Gewinne aus der Veräusserung übriger Anlagen des Finanzvermögens

Die Gemeinde hat dem Departementssekretariat des Finanzdepartementes die Veräusserung übriger Anlagen des Finanzvermögens zu melden. Das Departementssekretariat des Finanzdepartementes stellt der Gemeinde anschliessend ein Erhebungsformular zu, in welches diese insbesondere den Kaufpreis und den Veräusserungswert der Anlagen einträgt. Die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Dritten in Rechnung gestellten Kosten werden vom Veräusserungswert abgezogen. Die deklarierten Werte sind von der Gemeinde zu dokumentieren. Sind Korrekturen nötig, werden diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt.

Die Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften und Anlagen des Finanzvermögens werden zu 50 Prozent zu den Nettovermögenserträgen gerechnet.